

(Fortsetzung von Seite 2542)

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sahlensee bei Merne“ vom 9. Juli 1985 (StAnz. S. 1406), geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3088), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 33/1998 S. 2542

820

Staatliche Anerkennung als Beratungsstelle im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 30. Juli 1998 ist im Regierungsbezirk Darmstadt das Frauenförderzentrum Odenwald, Bahnhofstraße 29, 64720 Michelstadt, als Beratungsstelle im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 30. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
II 25 1 b 18 h 04/99
StAnz. 33/1998 S. 2545

821

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Mühlheim am Main** aus Anlaß des „Mühlheimer Oktoberfestes“ am Sonntag, dem 20. September 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen freigegeben:

Offenbacher Straße, Dietesheimer Straße (zwischen Marktstraße und Feldstraße), Bahnhofstraße, Zimmerstraße (zwischen Rodaustraße und Bahnhofstraße), Jahnstraße (zwischen Bahnhofstraße und Feldstraße) sowie die Rodaustraße, Mozartstraße, Uhlandstraße, Heinestraße, Friedensstraße, Schillerstraße und Dammstraße jeweils zwischen Zimmerstraße und Lessingstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1998 in Kraft.

Darmstadt, 31. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 33/1998 S. 2545

822

Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Harry und Peter Fuld-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung — Stand: 26. Mai 1998 — genehmigt.

Darmstadt, 4. August 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04/11 — (12) 6
StAnz. 33/1998 S. 2545

823

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mensfelder Kopf“ vom 28. Juli 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Kuppe und der nordwestliche Hang des Mensfelder Kopfes westlich von Mensfelden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mensfelder Kopf“ besteht aus Flächen der Flur 55 der Gemarkung Mensfelden der Gemeinde Hünfelden im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 7,17 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasen- und Heideflächen des Mensfelder Kopfes als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive landwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung

zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den Haarginster-Zwergstrauchheiden, dem Trifthafermagerrasen, der Odermenning-Saumgesellschaft, den Kleinschmielen-Therophytenrasen und den avifaunistisch bedeutsamen Gehölzen mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder außerhalb der Aussichtsplattform einschließlich ihres Zuganges zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge, Heißluftballons, Gleitschirme oder sonstige Fluggeräte starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen oder außerhalb der Wege zu reiten;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Grünland mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

19. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
20. Wild zu füttern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung des Grünlandes durch Mahd, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 19 genannten Einschränkungen,
 - b) die Beweidung mit Schafen oder Ziegen im Durchtrieb, jedoch unter Verzicht auf Zufütterung und Pferchung,
 - c) die ackerbauliche Nutzung der südlichen Hälfte des Flurstückes 60 der Flur 55 der Gemarkung Mensfelden zur Erhaltung und Förderung artenreicher Ackerbegleitflorasgesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 bis 19 genannten Einschränkungen,
2. die Verjüngung überalterter Heidebestände durch kleinflächiges Plaggen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Wildkaninchen und Fasanenhähne in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar unter Ausschluß der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 20 genannten Einschränkung;
4. die Unterhaltung bestehender Hochsitze und der Bau von Anstzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
5. der Rückschnitt von Hecken und Gehölzen sowie die Entnahme von nicht standortgerechten Baumarten unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
7. das Aufstellen einer Informationstafel im Bereich der Aussichtsplattform;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

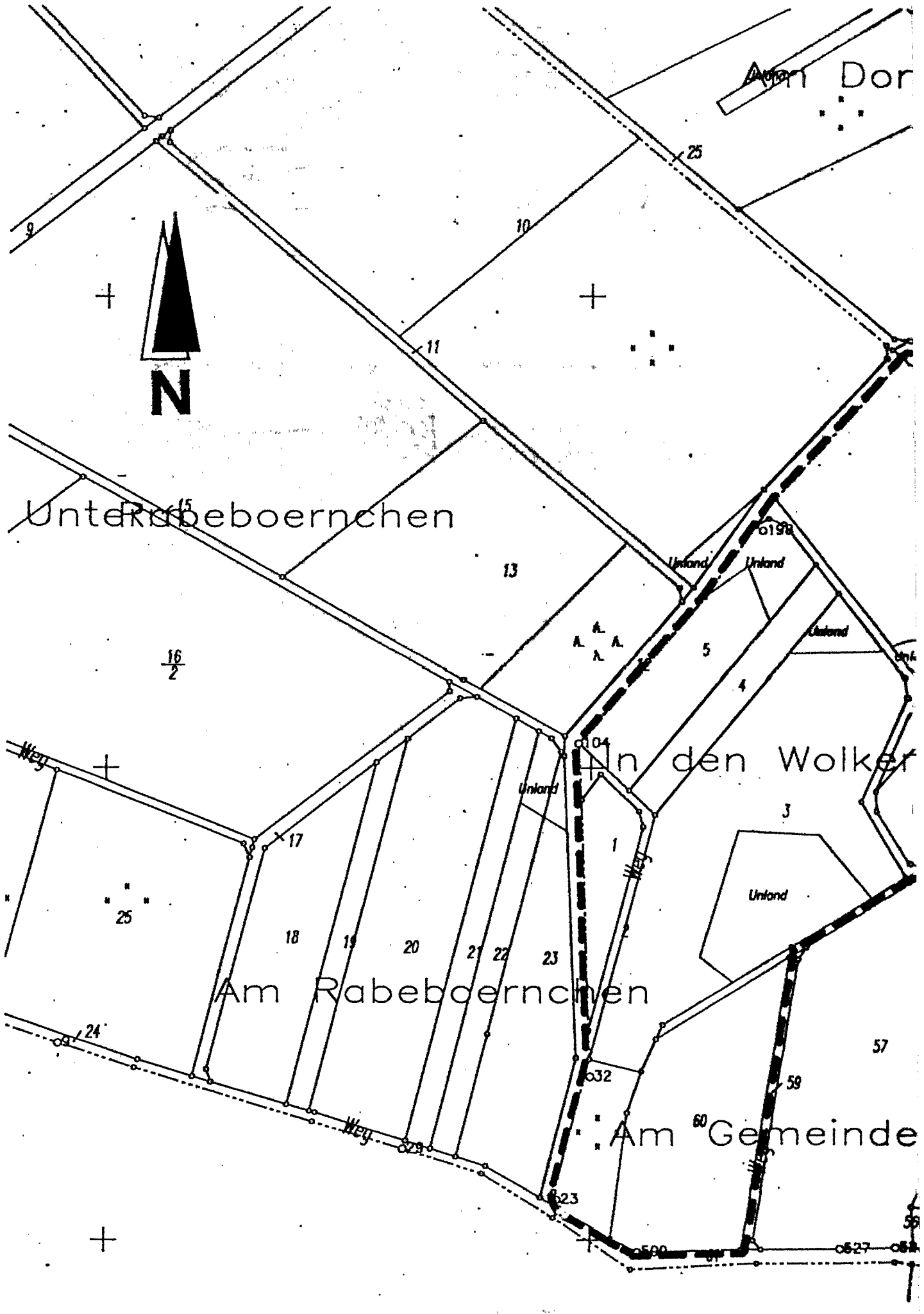
Gießen, 28. Juli 1998

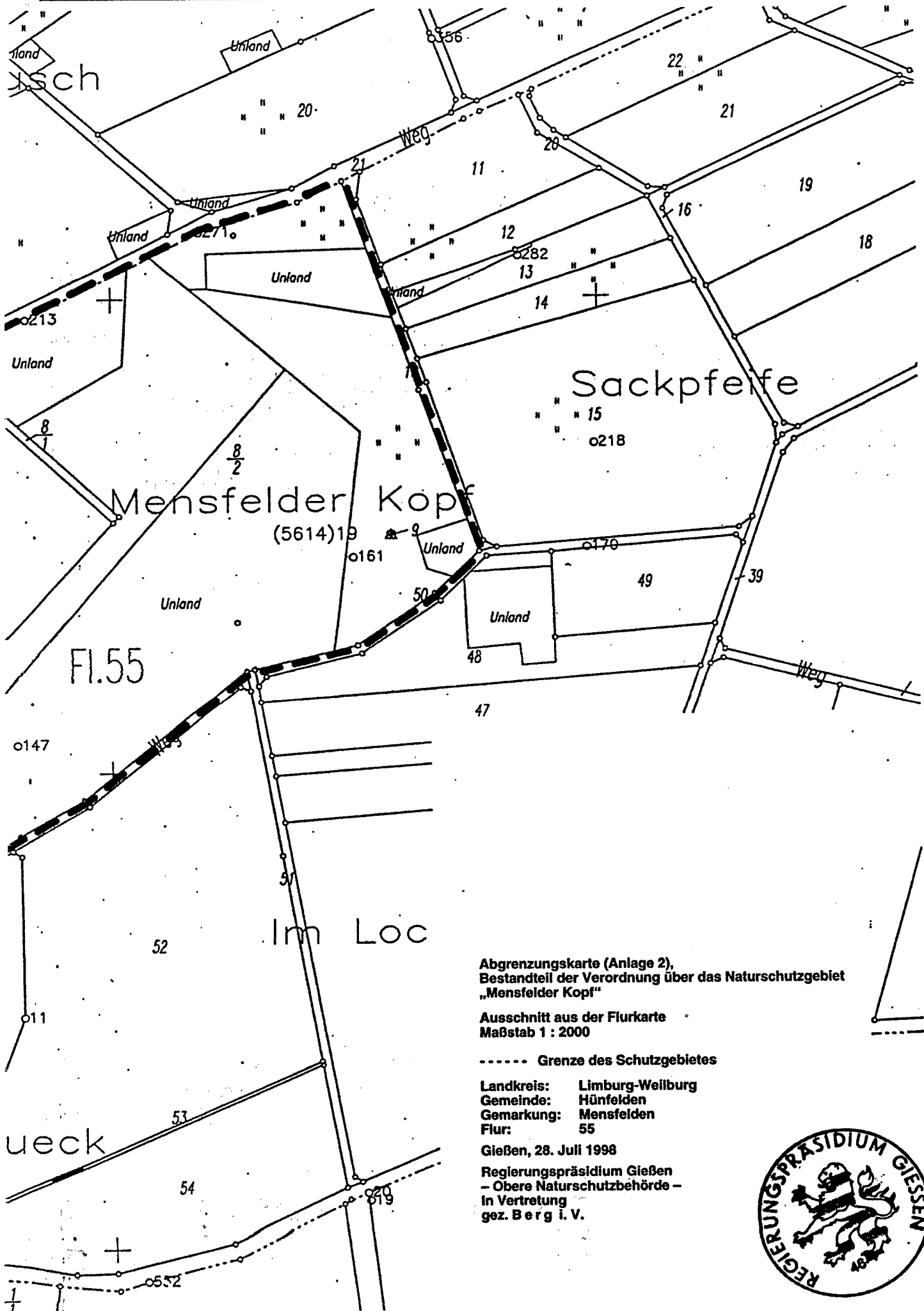
Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 In Vertretung
 gez. Berg i. V.
 Regierungsvizepräsident
 StAnz. 33/1998 S. 2545



Übersichtskarte
als Anlage 1 zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mensfelder Kopf“

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5614,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Mensfelder Kopf“

Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 2000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Limburg-Weilburg
Gemeinde: Hünfelden
Gemarkung: Mensfelden
Flur: 55

Gießen, 28. Juli 1998

Regierungspräsidium Gießen
- Obere Naturschutzbehörde -
In Vertretung
gez. Berg i. V.

